

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1858.

N^o. 8) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung der Stadt Lengenfeld;

vom 23sten Januar 1858.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

urfunden hiermit, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die Errichtung einer von der dasigen Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse in Lengenfeld genehmigt und der uns vorgelegten Sparcassenordnung unter Bewilligung der in §§ 16, 19, 21 und 22 enthaltenen Rechtsvergünstigungen die erforderliche Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

B e s t ä t i g u n g s d e c r e t

ertheilt und von Uns unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 23sten Januar 1858.

Johann.



Dr. Ferdinand von Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Sparcassenordnung der Stadt Lengenfeld.

rc. rc.

§ 16. Auszahlungen erfolgen außer in dem § 18 gedachten Falle unverweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs und die Cassa ist nur für den darin eingezeichneten Einlagebetrag verbindlich.

Auszahlungen und Cassation der Sparcassenbücher.



Bei Zinsen und theilweisen Capitalsrückzahlungen wird die Caffe durch die Einzeichnung der Zahlungsbeträge in das Sparcassenbuch von weiteren Ansprüchen befreit.

Wird aber die gesammte Einlage sammt Zinsen zurückgefordert, so erfolgt die Auszahlung nur gegen Rückgabe oder Ungültigerklärung (§ 19) des Sparcassenbuchs. Das zurückgegebene Buch ist sodann mit Angabe des Tags, an welchem solches erfolgt und unter Contrafignirung des anwesenden Deputationsmitgliedes zu cassiren.

2c. 2c.

Verfahrenrück-
sichtlich abhan-
den gekomme-
ner Spar-
cassenbücher.

§ 19. Sollte dem Einleger das Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Sparcassendeputation davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese hat sodann, wenn nicht etwa die Rückzahlung bereits geschehen ist, auf Kosten desselben, der die Anzeige macht, das Abhandenkommen des Buchs im Amtsblatte (§ 20) und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen und den etwaigen Inhaber des Buchs aufzufordern, seine Ansprüche an das Buch bei deren Verlust binnen drei Monaten, innerhalb welcher Frist mit Zahlung von Capital und Zinsen Anstand zu nehmen ist, der Deputation anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, welcher den Verlust angezeigt hat, bei der Sparcasse producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung an das hiesige königliche Gerichtsamt abgegeben.

Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeiger nach Ablauf jener drei Monate, wenn er zuvor bei der vorbemerkten Justizbehörde oder auf deren Requisition bei seiner Gerichtsbehörde sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, gegen Vergütung der im § 15 geordneten Gebühr ein neues Buch, wogegen das alte von Ablauf der obgedachten Frist an seine Gültigkeit verloren hat.

Die Ungültigkeit eines abhanden gekommenen ausgerufenen Sparcassenbuchs ist öffentlich (s. § 20) bekannt zu machen.

2c. 2c.

Wiedereinset-
zung in den
vorigen Stand.

§ 21. Gegen die Versäumniß der in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und sonst darinnen angedrohten Rechtsnachtheile findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Inhibition der
Einlagen und
Sparcassenbü-
cher.

§ 22. Die Einlagen, die Zinsen davon, sowie die Sparcassenbücher sind der Verkümmerung nicht unterworfen, wohl aber kann in die Sparcassenbücher die richterliche Hülfe vollstreckt werden.

2c. 2c.

N^o 9) Verordnung,

die Mittheilungen von Verurtheilungen Königlich Bayerischer Unterthanen an deren Heimathspolizeibehörde betreffend;

vom 10ten Februar 1858.

Nachdem von der Königlich Bayerischen Regierung in Folge einer mit der Königlich Sächsischen Regierung deshalb Statt gefundenen Vernehmung die Königlich Bayerischen Gerichte angewiesen worden sind, von den im Königreiche Bayern an Königlich Sächsischen Unterthanen wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgten Strafvollstreckungen den Gerichtsbehörden des Heimathsorts des Bestraften Nachricht zu geben, so wird dieß hierdurch bekannt gemacht; zugleich aber wird in Rücksicht darauf, daß im Königreiche Bayern die Mittheilung über die erfolgte Vollstreckung von dergleichen Strafen an Königlich Bayerischen Unterthanen der Heimathspolizeibehörde derselben zu machen ist, an die Gerichte des Landes verordnet, die im § 79 Abs. 1 der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung zc. betreffend, vom 31sten Juli 1856 vorgeschriebenen Benachrichtigungen bei Königlich Bayerischen Unterthanen nicht, wie in dem nurangezogenen § 79 bestimmt worden, an das Gericht ihres Heimathsorts, sondern an deren Heimathspolizeibehörde zu richten.

Dresden, am 10ten Februar 1858.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Schinsky.

Rosenberg.

N^o 10) Verordnung,

den herannahenden Schluß der Landrentenbank betreffend;

vom 30sten Januar 1858.

Durch das Gesetz vom 20sten September 1855 (Seite 595 des Gesetz- und Verordnungsblattes) ist § 2 der

Ein und dreißigste März des Jahres Ein Tausend Achthundert und Neunundfünfzig

als Schlußtermin der Landrentenbank bestimmt worden.

Es hat an der Zeit geschienen, Alle, die es angeht, an die Nähe dieses Termins zu erinnern, und ihnen dabei Folgendes zur pünktlichen und sorgfältigen Nachachtung zu empfehlen:

1. Die Berechtigten und Verpflichteten, welche die Ueberweisung von Ablösungs- oder Gefällsrenten an die Landrentenbank beabsichtigen, mögen sich dadurch, daß sie die Einleitungen dazu Sachwaltern übertragen oder Behörden überlassen haben, von eigener Sorge für deren



Förderung nicht abhalten lassen, sondern von Zeit zu Zeit über deren Fortgang Erkundigung einziehen, um da nöthig mehrere Beschleunigung derselben herbeizuführen.

Insonderheit werden sie sich deshalb an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zu wenden haben, welche ihnen nicht nur die erforderliche Auskunft ertheilen, sondern auch nach Befinden das etwa Nöthige verfügen wird.

2. Die Berechtigten und Verpflichteten haben in ihrem eigenen Interesse zweckwidrige Streitigkeiten über geringfügige Gegenstände zu vermeiden und, dafern dergleichen anhängig sind, durch gegenseitige Bereitwilligkeit das baldige Zustandekommen gütlicher Vereinigungen zu fördern.

3. Auf mehreren im Königreiche Sachsen gelegenen Grundstücken haften Abgaben und Leistungen an ausländische Berechtigte z. B. im Auslande liegende Rittergüter, ausländische Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen, als Reallasten. In soweit deren Ablösung nicht schon eingeleitet, den Besitzern der belasteten hierländischen Grundstücke aber daran gelegen sein sollte, dieselbe noch durch Uebernahme an die Landrentenbank zu überweisender Renten zu bewirken, haben sich die Besitzer solcher Grundstücke behufs der hierzu nöthigen Vermittelung schleunigst an die Generalcommission zu wenden.

4. Die mit Ablösungsgeschäften betrauten Behörden haben, in Hinblick auf den heran nahenden Schluß der Landrentenbank, die Verantwortlichkeit zu bedenken, welche sie treffen würde, wenn durch ihre Schuld die rechtzeitige Ueberweisung von Renten an die Landrentenbank unmöglich werden sollte, und daher die zu Vermeidung einer solchen Verantwortlichkeit nöthigen Geschäftseinrichtungen zu treffen.

5. Sie haben daher insonderheit auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Entwürfe zu den Ablösungsrecessen, bei deren, ihnen obliegender Prüfung ein Eingehen auf die Einzelheiten des Legitimationspunktes und des Rechnungswerkes nicht unterbleiben darf, nicht etwa erst in den letzten Monaten und Wochen vor dem Eintritte des Schlußtermins, sondern mit möglichster Beschleunigung und, wo nur irgend ausführbar, spätestens bis zum 31sten März 1858 an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen eingereicht werden.

6. Den Justizbehörden, insonderheit den Grund- und Hypothekenbehörden und den Vormundschaftsbehörden, ingleichen den Verwaltungsbehörden wird zur Pflicht gemacht, die Ablösungsbehörden durch möglichste Beschleunigung der auf deren Anträge zu fassenden Entschlüsse und zu machenden Mittheilungen in der Beförderung der Ablösungssachen zu unterstützen.

7. Auf die Vollziehung der Reccesse durch die Paciscenten ist die größte Sorgfalt zu verwenden, damit nicht durch Verstöße gegen die Bestimmungen des Mandats, die Abfassung der Recognitionsregistraturen betreffend, vom 27sten September 1819 (Seite 221 der Gesefsammlung), oder dafern die Vollziehung vor Verwaltungsbehörden erfolgt, gegen die

Vorschriften § 1 des Gesetzes, einige Bestimmungen wegen des Registrirens 2c. betreffend, vom 3ten Juli 1840 (Seite 128 des Gesetz- und Verordnungsblattes) die rechtzeitige Bestätigung der Reccessu verhindert werde.

8. Sollten bei Ablösungen, bei welchen mehrere Grundstücke als berechtigt oder verpflichtet theilhaftig sind, sich rücksichtlich einzelner Grundstücke durch Todesfälle, Abwesenheit, Besitzveränderungen unter den Lebenden oder sonst nicht sofort zu beseitigende Anstände ergeben, so sind diese Grundstücke behufs separater Verhandlung und Beurkundung auszuscheiden, das Hauptgeschäft aber ist in jedem Falle ohne Aufschub fortzusetzen und zu beendigen.

9. Nach § 20 fg. des Gesetzes, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, vom 27ten März 1838 (Seite 280 des Gesetz- und Verordnungsblattes) unterliegt das Bierverlagsrecht der Landbrauereien auf gewisse einzelne Gasthöfe und Schankstätten, auf Antrag der Verpflichteten, der Ablösung durch Rente. Da aber die Ueberweisbarkeit solcher Ablösungsrenten auf die Landrentenbank, nicht, wie § 50 wegen der Renten zu Ablösung des Mahlzwangs geschehen, ausdrücklich durch das Gesetz ausgesprochen worden ist, so hat man früherhin Bedenken gefunden, deren Uebernahme auf die Landrentenbank geschehen zu lassen.

Neuerlich haben sich jedoch, besonders mit Hinblick auf die durch das Gesetz, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, vom 15ten Mai 1851, getroffenen erweiternden Bestimmungen über die Ueberweisbarkeit von Ablösungsrenten an die Landrentenbank, die Ministerien des Innern und der Finanzen zu dem Beschlusse vereinigt, von jenem Bedenken nunmehr absehend auch Renten zu Ablösung von Bierverlagsrechten auf die Landrentenbank überweisen und übernehmen zu lassen und in diesem Sinne an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeintheilungen, sowie an die Landrentenbank verfügt.

Dies wird andurch auch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, damit die Theilhaftigen bis zum Schlusse der Landrentenbank und daher unter sorgfältiger Beachtung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Andeutungen mit möglichster Beschleunigung die nöthigen Einleitungen treffen mögen, um sich die Vortheile dieser Vergünstigung anzueignen.

Hiernach allenthalben hat sich Jeder, den es angeht, zu achten.

Gegenwärtige Verordnung ist nach § 21 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851 in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzudrucken.

Dresden, den 30sten Januar 1858.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.



Dr. von Zschinsky.



Frhr. von Beust.

Demuth.

N^o. 11) Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vereins für Gasbeleuchtung der Stadt
Grimmischau;

vom 13ten Februar 1858.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den Statuten des auf Actien zusammengetretenen Vereins für Gasbeleuchtung der Stadt Grimmischau die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Bestätigungsdecret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 13ten Februar 1858.

Ministerium des Innern.



Frhr. von Beust.

Demuth.

N^o. 12) Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Markranstädt;

vom 22sten Januar 1858.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Markranstädt beschlossene Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse daselbst genehmigt und dem Regulative für diese Anstalt die beantragte Bestätigung unter Bewilligung der in §§. 19, 21, 22 und 24 enthaltenen Rechtsvergünstigungen mit der Wirkung ertheilt haben, daß den Bestimmungen des Regulativs allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

D e c r e t

ausgestellt und von Uns unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen worden.

Dresden, den 22sten Januar 1858.

Johann.



Dr. Ferdinand von Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Regulativ für die Sparcasse zu Marfranstädt.

2c. 2c.

§ 19. Die Rückzahlungen erfolgen nur nach vorgängiger Kündigung und gegen Vorzeigung des Sparcassenbuchs an den Ueberbringer desselben, welcher als rechtmäßiger Eigenthümer angesehen wird. Die Casse und die Stadtgemeinde ist für Nachtheile, welche aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs dem Eigenthümer oder wer sonst Rechte daran hat, erwachsen sollten, nicht verantwortlich.

2c. 2c.

§ 21. Einer Verkümmernng sind die in die Sparcasse eingelegten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlagebücher, in welchem Wege sie auch nachgesucht werden möge, nicht unterworfen, jedoch mag die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlagebücher keineswegs ausgeschlossen bleiben.

§ 22. Geht ein Einlagebuch verloren, so ist Solches der Sparcassendeputation so bald als möglich anzuzeigen. Hierauf wird der Verlust des Buchs mit Angabe der Nummer desselben in den § 8 angegebenen öffentlichen Blättern ein Mal bekannt gemacht und der etwaige Inhaber aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche daran geltend zu machen.

Wird in dessen Folge das Buch von einem Anderen als dem, welcher den Verlust anzeigt, producirt, so wird die Sache an das Königl. Gerichtsamt Marfranstädt zur gerichtlichen Erörterung abgegeben.

Außerdem hat nach Ablauf der dreimonatlichen Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Einlagebuchs vor der genannten Behörde eidlich zu bestärken und es wird ihm sodann, gegen Erstattung der durch die Bekanntmachung u. s. w. erwachsenen Kosten, ein neues Buch ausgefertigt, dieses im Hauptbuche eingetragen, das verlorene Buch

aber für ungültig erklärt und daß Solches geschehen, abermals in der angegebenen Weise öffentlich bekannt gemacht.

zc. zc.

§ 24. Gegen das Verschümmiß der in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und den Eintritt der angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

zc. zc.

N^o. 13) Verordnung,

die einstweilige Nichterhebung der Zuschläge zu den directen Steuern bei den beziehendlich auf den 1sten Mai und 15ten April laufenden Jahres anstehenden Steuerterminen betreffend;

vom 26sten Februar 1858.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 14ten December 1857, die im Jahre 1858 fortzuerhebenden Steuern und Abgaben betreffend (Seite 253 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857), sind für das laufende Jahr in Gemäßheit des Verfassungs-Ergänzungsgesetzes vom 5ten Mai 1851 § 6 die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer nebst den Zuschlägen in gleicher Maaße, wie durch das Finanzgesetz vom 16ten August 1855 für das Jahr 1857 bestimmt worden, auszuschreiben gewesen. Da jedoch bei dem dormalen versammelten Landtage in Folge der günstigen finanziellen Ergebnisse der abgelaufenen Finanzperiode für die jüngst begonnene der gänzliche Wegfall der zeitherigen Zuschläge sowohl bei der Grund- als bei der Gewerbe- und Personalsteuer in Frage gekommen ist, gleichwohl aber zur Zeit mit Gewißheit sich nicht übersehen läßt, ob bis zu den Steuerterminen, zu welchen nach der angezogenen Allerhöchsten Verordnung die erstmalige Einhebung der mit ausgeschriebenen Zuschläge erfolgen soll, das Staatsbudget zur Verabschiedung gelangen werde, so wird, damit nicht Steuerbeiträge zur Erhebung kommen, welche eventuell wieder zurückgezahlt werden müßten, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Erhebung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 14ten December 1857 §§ 2 und 3 ausgeschriebenen Zuschläge

zu der Grundsteuer an Einem Pfennig für jede Steuereinheit bei dem 2ten dießjährigen Steuertermine (1sten Mai)

und

zu der Gewerbe- und Personalsteuer an einem halben Jahresbetrage der ordentlichen Steuer bei dem 1sten dießjährigen Steuertermine (15ten April)

bleibt bis auf weitere Anordnung ausgesetzt, und es sind daher zu den bezeichneten Terminen als ordentliche Steuer nur

zwei Pfennige von jeder Steuereinheit an Grundsteuer, und
ein halber Jahresbetrag bei der Gewerbe- und Personalsteuer

zu erheben.

§ 2. Dahingegen hat es bezüglich der von Ausländern für ausgestellte Gewerbesteuer-
scheine oder nach Verdiensttagen zu entrichtenden Gewerbesteuer bei den Bestimmungen im § 4
der angezogenen Allerhöchsten Verordnung bis auf Weiteres zu bewenden.

Hiernach haben sich die Steuerbehörden und sonst Alle, die es angeht, zu achten.

Auch ist gegenwärtige Verordnung in sämtlichen Zeitschriften, auf welche § 21 des
Gesetzes über die Angelegenheiten der Presse vom 14ten März 1851 Anwendung findet, zum
Abdrucke zu bringen.

Dresden, den 26sten Februar 1858.

Finanz=Ministerium. Behr.

Zenker.

№. 14) Verordnung,

die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1858 betreffend;

vom 4ten März 1858.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs und auf Grund der zustimmenden Erklärung
der versammelten Stände ist der Beschluß gefaßt worden, daß

a) die Feststellung der Brandversicherungsbeiträge nach Maafgabe § 43 des Ge-
setzes vom 14ten November 1835 für jetzt nur provisorisch für das Jahr
1858 zu erfolgen habe und

b) die Brandversicherungsbeiträge bei dem ersten und nöthigen Falls auch bei dem
zweiten dießjährigen Termine am 1sten April und 1sten October nach Höhe von

— 11 Ngr. 2 Pf. auf's ganze Jahr von je 100 Thlr. — —

oder von

— 1 Ngr. 4 Pf. auf's halbe Jahr von je 25 Thlr. — —

Versicherungssumme

zu erheben seien.

1858.

5



Indem das Ministerium des Innern solches mit dem Hinzufügen bekannt macht, daß für den Fall einer etwa möglichen weiteren Herabsetzung der Brandcassenbeiträge die Ausgleichung bei späteren Terminen der laufenden Finanzperiode vorbehalten bleibt, werden alle Besitzer und Verwalter catastrirter Gebäude hiermit angewiesen, die gedachten Beiträge nach obigen Sätzen zu den beiden, auf den 1sten April und 1sten October dieses Jahres fallenden Zahlungs=terminen zu gleichen Raten mit

— 5 Ngr. 6 Pf. von je 100 Thlr. — — oder

— 1 Ngr. 4 Pf. von je 25 Thlr. — — der Versicherungssumme

an die betreffenden Obrigkeiten und beziehentlich an die von diesen bestellten Localeinnehmer unaufgefordert abzuführen, wogegen die Obrigkeiten gehalten sind, diese Beiträge vorschrift=mäßig zu erheben und an die Brandversicherungscasse abzuliefern.

Dresden, den 4ten März 1858.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Lehmann.

Letzte Abfindung: am 12ten März 1858.